

Absender

PLZ, Ort

Stadt Mansfeld
Ordnungsamt
Lutherstraße 9
06343 Mansfeld

ANTRAG
auf Sperrzeitverkürzung

1. Antragsteller/in

Nachname, Inhaber/Geschäftsführer

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

E-mail Adresse

2. Gastsätze

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

3. Datum und Uhrzeit für die gewünschte Sperrzeitverkürzung

4. Bitte legen Sie das öffentliche Bedürfnis oder alternativ besondere örtliche Verhältnisse dar (siehe Anmerkung auf Seite 3)

Ich habe die Anmerkungen zur Sperrzeitverkürzung gelesen und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich erkläre rechtsverbindlich, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften (vgl. Seite 3 Ziffer 3) beim Betrieb sicherzustellen, insbesondere in den Nächten der Sperrzeitverkürzung auf Billigalkoholangebote zu verzichten.

--	--

Ort und Datum

Unterschrift und ggf. Stempel Antragsteller/in

Anmerkung zur Sperrzeitverkürzung

1. Öffentliche Bedürfnisse

Erläutern Sie bitte ausführlich, weshalb Ihrer Meinung nach ein Bedarf der Allgemeinheit an der Veranstaltung zum genannten Datum und für die genannte Dauer besteht. Bitte stellen Sie hierzu Art und Umfang des öffentlichen Bedarfs dar. Am Bedarf fehlt es, sowie diese Einbringung der besonderen Leistung zeitlich die gewünschte Sperrzeitverkürzung nicht in Anspruch nimmt oder vor Beginn der Sperrzeit abgeschlossen werden kann.

2. Alternativ können Sie besondere örtliche Verhältnisse geltend machen. Dies trifft etwa zu, wenn sich die Gaststätte außerhalb des Lärmschutzradius für Wohnbebauung nach dem Immissionsschutzgesetz befindet.
3. Eine Sperrzeitverkürzung kann nur gewährt werden, wenn die Gaststätte im Einklang mit der Rechtsordnung betrieben wird. Insbesondere müssen **alle** folgenden Bedingungen eingehalten werden:
 - . die geltende Lärmgrenzwerte sind einzuhalten. Dem Gaststättenbetreiber wird nicht nur der Lärm aus der Gaststätte zugerechnet, sondern auch Überschreitungen, die vor oder auf dem Weg von und zur Gaststätte durch Gäste verursacht;
 - . es darf nicht gegen den Jugendschutz verstoßen werden, insbesondere dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahre nicht länger als 24 Uhr in den Gaststätten aufhalten oder hochprozentiger Alkohol an Jugendliche verkauft werden;
 - . der Ausschank von Billigalkohol (z.B. Flatrate, 2 für 1, Gambling, etc) ist in Nächten mit genehmigter Sperrzeitverkürzung nicht gestattet;
 - . die alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wie Körperverletzung, Sachbeschädigung und Urinieren in der Öffentlichkeit dürfen im Zusammenhang mit den Betriebszeiten nicht steigen;
 - . der Nichtraucherschutz muss befolgt werden.

Verstöße, die im Vorfeld der Antragstellung festgestellt wurden, können zur Ablehnung des Antrages führen, Verstöße zwischen Sperrzeitverkürzung und deren Inanspruchnahme zur Aufhebung der genehmigten Sperrzeitverkürzung.

Wichtig: Erfüllen Sie alle obengenannten Kriterien, bedeutet das nicht, dass Sie automatisch eine Sperrzeitverkürzung erhalten. Bei der Sperrzeitverkürzung handelt es sich um eine Ausnahme zur allgemeinen Sperrzeit. Um den Zweck der Sperrzeitverordnung nicht zu gefährden, ist die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen begrenzt. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Sperrzeitverkürzung, beispielweise an jedem 2. Dienstag, nicht möglich.